



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2013

37. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Fintel vom 26. September 2013

Eröffnungsbilanz 2010 der Samtgemeinde Selsingen vom 30. November 2013

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22. November 2013

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22. November 2013

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2013 vom 4. November 2013

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2013 vom 4. November 2013

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 07.10.2003 der Gemeinde Wohnste vom 25. November 2013

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 4. November 2013

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung, Berufung, Abberufung

(1) Der Rat der Samtgemeinde Fintel entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Fintel ist ehrenamtlich, oder, wenn sie bei der Samtgemeinde Fintel beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindegemeinderin oder dem Samtgemeindegemeindermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

- die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
- personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
- Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

(3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindegemeinderates, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung der in Abs. 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindegemeinderates, so hat die Samtgemeindegemeinderin oder der Samtgemeindegemeindermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge, die an die in Abs. 1 genannten Ausschüsse gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 4 Beteiligung und Auskunftsverpflichtungen

(1) Die Samtgemeindegemeinderin oder der Samtgemeindegemeindermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Samtgemeindegemeinderverwaltung einzusehen. In Personalakten darf sie jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten einsehen. Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht legt die Samtgemeindegemeinderin oder der Samtgemeindegemeindermeister fest.

(3) Die Samtgemeindegemeinderin oder der Samtgemeindegemeindermeister berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jährlich über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 6
Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

(2) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Fintel vom 22.04.1996 außer Kraft.

Lauenbrück, den 26.09.2013

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2013 Nr. 22

Eröffnungsbilanz 2010 der Samtgemeinde Selsingen
vom 30. November 2013

Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- Die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 30.11.2013

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2013 Nr. 22

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung
der Samtgemeinde Tarmstedt über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- „Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
- | | |
|----------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 30,00 € |
|----------------------------|---------|
- und
- | | |
|------------------------|---------|
| b) aus Hauskläranlagen | 58,00 € |
|------------------------|---------|
- je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Tarmstedt, den 22.11.2013

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holle

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2013 Nr. 22

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³
- | | |
|---|--------|
| a) im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage Tarmstedt | 2,32 € |
| b) im Einzugsbereich der übrigen Abwasserreinigungsanlagen | 2,75 € |

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die durch die Samtgemeinde ermittelte durchschnittliche Abwassermenge pro Person und Jahr von 40 m³ zu Grunde gelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Tarmstedt, den 22.11.2013

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holle

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2013 Nr. 22

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 04.11.2013 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	885.400	117.900	104.100	899.200
ordentliche Aufwendungen	831.200	404.700	390.200	845.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	884.400	118.900	104.100	899.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	755.700	404.700	390.200	770.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.000	27.000	0	41.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	44.000	70.000	0	114.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	898.400	145.900	104.100	940.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	799.700	474.700	390.200	884.200

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht erhöht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hassendorf, den 04.11.2013

Dreyer
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hassendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Hassendorf, den 30. November 2013

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2013 Nr. 22

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 04.11.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.175.900	84.600	1.000	1.259.500
ordentliche Aufwendungen	1.248.800	36.100	10.500	1.274.400
außerordentliche Erträge	0	34.100	0	34.100
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.174.900	119.700	1.000	1.293.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.169.700	45.700	10.500	1.204.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500	0	0	500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	219.000	106.700	1.500	324.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	213.300	21.700	0	235.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.388.700	141.400	1.000	1.529.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.388.700	152.400	12.000	1.529.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 213.300 € um 21.700 € erhöht und damit auf 235.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Horstedt, den 04.11.2013

Gebers
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25.11.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/116 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Horstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Horstedt, den 30. November 2013

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2013 Nr. 22

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wohnste vom 07.10.2003

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wohnste vom 07.10.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von
 1. einem Hund ,der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gemäß § 3 Absatz 1 Nr. d), e) gewährt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Wohnste, den 25.11.2013

Brandt
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2013 Nr. 22

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 4. November 2013

L1.4/L67007/03-08_02/2013-0020

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant die Errichtung des Bohrplatzes für die Erdgasbohrung Worth Z2 auf der Fläche der Gewinnungsanlage Worth Z1. Die Erdgasbohrung Worth Z2 befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Gemeinde Hemsbünde ca. 20 m östlich des alten, bereits verfüllten Bohrloches auf dem noch bestehenden Förderplatz der Bohrung Worth Z1.

Die Entnahme von Grundwasser erfolgt während der Bohrzeit über 5 Monate nicht permanent, sondern tageweise nach Bedarf, so dass die Grundwasserstände sich zwischenzeitlich regenerieren können. Dabei werden insgesamt ca. 5.000 m³ Grundwasser gefördert. Der berechnete Radius des Grundwasserabsenktrichters misst dabei ca. 30 m.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 04.11.2013

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Rehbein

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2013 Nr. 22

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.